

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (**gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche**)
- Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/-in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hundeführer/-in auf Verlangen der Behörde
- Sachkunde des/der Hundehalters/-in u. Hundeführers/-in
 - **gefährliche Hunde:** Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - **Hunde bestimmter Rassen:** Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle
- Hundehalter/in und Hundeführer/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Hundehalter/in und Hundeführer/in muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie bzw. des Hundeausweises beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- **Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person**
- Abgabe oder Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung dieses Hundes sind (nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt)
- **Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten, ebenso das Halten ohne Erlaubnis**

Besonderheiten bei großen Hunden:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (**gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche**)
- Sachkundenachweis durch Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer benannten Tierarztes oder durch Nachweis einer mindestens 3-jährigen Haltung derartiger Hunde

Bestimmungen für alle Hunde:

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 - in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche
 - bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- Ergänzendes Anleingebot **auf Straßen und in Anlagen** sowie **Verbot des Mitführens auf öffentlichen Spielplätzen** nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dortmund
- Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dortmund dürfen Hunde Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen (Hundekot) verpflichtet.

Hinweise

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter folgenden Rufnummern zu den üblichen Sprechzeiten zur Verfügung:

(0231) 50-2 50 08
 (0231) 50-2 44 09
 (0231) 50-2 67 50
 (0231) 50-2 88 88 (Bürgertelefon)
 (0231) 50-2 23 26 (Telefax)

Im Internet besteht die Möglichkeit, unter der Adresse

www.dortmund.de/ordnungsamt

weitere Informationen zum Landeshundegesetz NRW zu erhalten.

**Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Ordnungsamtes**

Dortmund, im Juli 2009

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeshundegesetz –
LHundG NRW)

